



SATZUNG

**KNEIPP-VEREIN BERLIN E. V.
FÜR NATURGEMÄßES LEBEN**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Kneipp-Verein Berlin e.V. für naturgemäßes Leben.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2908 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Kneipp-Bund Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention und Mitglied des Kneipp-Bundes Landesverband Berlin-Brandenburg. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Er ist außerdem Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt allen Menschen nahe zu bringen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört die gesundheitliche Prävention und Rehabilitation durch ein Angebot verschiedener Sportarten.

Der Verein fördert die Bildung und Erziehung und ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Träger einer Kita, in der insbesondere die Kneipp'schen Wirkprinzipien in der Praxis umgesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit der Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
 - a) Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Hierzu soll jeweils eine Vergütungsvereinbarung schriftlich abgeschlossen werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgabenbereich und Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- a) Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit mit Ausnahme des Leistungssports durch Durchführung von Funktionstraining, Rehabilitations- und Gesundheitssport sowie Kursen in Bewegungs- und Entspannungsübungen.

- b) Der Verein bietet hierzu an, in Gruppen Sport auszuüben, insbesondere Wassersport (Schwimmen, Wassergymnastik), Ballsportarten (Volleyball), Gymnastik, Wandern, Nordic Walking. Hierzu gründet und fördert der Verein Aktivgruppen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.
- c) Der Verein bietet insbesondere auch für behinderte Menschen Kurse für Yoga und autogenes Training an.
- d) Der Verein bietet fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege, die Verhütung von Krankheiten und gesunde Ernährung sowie Kurse über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen an.
- e) Förderung von Wassertretstellen, Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneippscher Erlebnisstätten.
- f) Enge Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden und den Trägern des Kneippkurwesens.
- g) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden minderjährigen Personen beantragt werden.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich, unter der von ihm angegebenen Adresse, Bundeszeitschrift und die Vereinsnachrichten, sofern es mit dem festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur je ein Exemplar geliefert.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge bis zum 31.3. per Einzugsverfahren zu entrichten.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt (§ 6). Dieses Stimmrecht gilt nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich (per Brief) erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem betreffenden Mitglied zugestellt, wobei auf das Einspruchsrecht hinzuweisen ist. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung. Über einen Einspruch entscheidet der Beirat abschließend.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet im zweijährigen Turnus, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Hauptversammlung und beruft sie mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, evtl. durch Veröffentlichung in den Berliner Kneipp-Nachrichten.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.
Sie müssen einberufen werden, wenn es der vierte Teil der Mitglieder verlangt.
3. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und dem Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
4. Der Aufgabenbereich der Hauptversammlung erstreckt sich u. a. auf:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und der Revisoren
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt.
6. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über die Ergebnisse ist der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berichten.

7. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Hauptverwaltung des Kneipp-Bundes einzureichen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführerin
Bei Bedarf können bis zu 2 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der /die Vorsitzende oder der /die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freigewordene Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen.
5. Der Vorstand stellt Haushaltspläne für zwei Kalenderjahre, nach Jahren getrennt, auf.
Die Haushaltspläne sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.
6. Ausgaben, die mit einem Betrag von über 5.000,00 Euro über den Haushaltsansatz hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Beirates.
7. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens einmal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

8. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand benennt den Geschäftsführer, Ehrenvorsitzende sowie Ehrenmitglieder.

§ 13 Beirat

1. Dem Beirat können angehören:
 - a) Ärztlicher Beirat
 - b) Juristischer Beirat
 - c) Beirat für sportpolitische Beratung
 - d) Vertreter von Aktivgruppen
 - e) zwei bis vier Mitglieder, die keine Ämter im Verein haben.
2. Der Beirat berät den Vorstand in seiner Tätigkeit.
3. Der Vorstand schlägt die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ärztlichen und des juristischen Beirats, des Beirats für sportpolitische Beratung sowie sonstige fachkundige Mitglieder für beratende Tätigkeit vor.
4. Dem Beirat können bis zu 9 Mitglieder angehören.
5. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.

§ 14 Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss 14 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

Über jede Sitzung des Vorstandes und des Beirates sowie der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.
2. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, wenn nicht, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks nach § 2 dieser Satzung fällt das vorhandene Vermögen dem Kneipp-Bund e. V. Bundesverband für Gesundheitsförderung zu. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für Zwecke der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation zu verwenden.

Ausgenommen hiervon ist das aus Bußgeldern und ähnlichen Zuwendungen vorhandene Vermögen, das einer Berliner gesundheitsfördernden gemeinnützigen Institution zufließen muss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation zu verwenden hat.

Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(Stand 22.04.2017)